



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 19.11.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hiltrup, Blatt 7226,

BV lfd. Nr. 1

224/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hiltrup, Flur 5, Flurstück 831, Gebäude- und Freifläche, Rückertstraße 25, 27, 29, 31, 33, 35, Größe: 3.517 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Rückertstraße 33 und einem Kellerraum - Nr. 25 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelung an Terrassenflächen.

Dem hier gebuchten Wohnungseigentum steht das ausschließliche Nutzungsrecht an der Terrasse Nr. 25 zu.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Hiltrup Blätter 7202 bis 7261); der hier gebuchte Miteigentumsanteil ist durch Sondereigentumsrechte der übrigen Miteigentumsanteile beschränkt.

Die Verwaltung ist in Untergemeinschaften für die Häuser Rückertstraße 23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35, Rilkeweg 18 und für das Garagengebäude geregelt.

Wohnungsgrundbuch von Hiltrup, Blatt 7226,

BV lfd. Nr. 1

224/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hiltrup, Flur 5, Flurstück 830, Gebäude- und Freifläche, Rilkeweg 18, Größe: 668 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Rückertstraße 33 und einem Kellerraum - Nr. 25 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelung an Terrassenflächen.

Dem hier gebuchten Wohnungseigentum steht das ausschließliche Nutzungsrecht an der Terrasse Nr. 25 zu.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Hiltrup Blätter 7202 bis 7261); der hier gebuchte Miteigentumsanteil ist durch Sondereigentumsrechte der übrigen Miteigentumsanteile beschränkt.

Die Verwaltung ist in Untergemeinschaften für die Häuser Rückertstraße 23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35, Rilkeweg 18 und für das Garagengebäude geregelt.

Wohnungsgrundbuch von Hiltrup, Blatt 7226,

BV lfd. Nr. 1

224/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hiltrup, Flur 5, Flurstück 832, Gebäude- und Freifläche, Rückertstraße 23, Größe: 851 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Rückertstraße 33 und einem Kellerraum - Nr. 25 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsregelung an Terrassenflächen.

Dem hier gebuchten Wohnungseigentum steht das ausschließliche Nutzungsrecht an der Terrasse Nr. 25 zu.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Hiltrup Blätter 7202 bis 7261); der hier gebuchte Miteigentumsanteil ist durch Sondereigentumsrechte der übrigen Miteigentumsanteile beschränkt.

Die Verwaltung ist in Untergemeinschaften für die Häuser Rückertstraße 23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35, Rilkeweg 18 und für das Garagengebäude geregelt.
versteigert werden.

Objekt:

4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss links von Haus "Rückertstr. 33" mit ca. 86 m² Wohnfläche, 1 Kellerraum, BJ 1988, Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 25, vermutlich vom Eigentümer bewohnt, -Keine Innenbesichtigung-.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

240.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.